

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

03. APR. 1988

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	URGENTZENTWURF
Zi	19. GE 9 JS
Datum:	11. APR. 1988
Verteilt	13. April 1988 Prokauer

H. Mayer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*M. Blum*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Ange-
legenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-667/195-1988

2428/Dr. Hammertinger 5.4.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert
wird (Preisgesetznovelle 1988); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 36.343/4-III/7/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik von Zuständigkeitsre-
gelungen, die von den Kompetenzartikeln des B-VG wenn auch
zeitlich befristet abweichen, muß - wie schon zu früheren
Preisgesetz-Novellen und auch zu anderen Entwürfen zu den
Wirtschaftsgesetzen ausgeführt - abermals mit allem Nachdruck
hingewiesen werden. Durch die immer wiederkehrende Verlängerung
dieser Sonderkompetenzen des Bundes kommt es insgesamt zu einer
Kompetenzverschiebung zu Ungunsten der Länder, die mit dem
Geist der Bundesverfassung im Hinblick auf die grundsätzliche
Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht mehr im
Einklang steht. Derartigen Kompetenzänderungen hätten Verhand-
lungen zwischen Bund und Ländern über Kompetenzübertragungen an
die Länder mit dem Ergebnis eines gleichwertigen Kompetenzaus-
gleiches voranzugehen. Diesfalls könnte auch im Interesse der
notwendigen Sicherheit für betriebswirtschaftliche Planungen
eine unbefristete Geltungsdauer vorgesehen werden.

- 2 -

Besonders bedenklich erscheint die bei der Preisgesetznovelle 1988 gewählte Vorgangsweise insofern, als unter dem Deckmantel der Verfassungsbestimmung des Art. I gewichtige Kompetenzen, welche den Ländern auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG im Rahmen des Elektrizitätswesens zustehen, dem Bund neu übertragen werden sollen.

Auf Grund des Art. II Z. 2 des Entwurfes soll nämlich dem § 1a Abs. 1 des Preisgesetzes folgender Satz angefügt werden: "Die Ermächtigung zur Bestimmung der Preise und Entgelte umfaßt auch die Regelung von Tarifen." Die erläuternden Bemerkungen stellen dazu fest, daß durch die hier vorgeschlagene Ergänzung klargestellt werden soll, daß sich die Ermächtigung der Preisbehörde zur Preisbestimmung nicht etwa auf die ziffernmäßige Festsetzung der Preisansätze eines Tarifes (z.B. eines Energieversorgungsunternehmens) beschränkt, sondern sich selbstverständlich auch auf die Festlegung des Tarifwortlautes erstreckt. Obwohl sich dies schon aus der Ermächtigung zur Preisfestsetzung ergäbe, weil die Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preisansätze ohne Möglichkeit, auch die Gliederung des Tarifes zu bestimmen, nicht möglich wäre, sollte dies im Hinblick auf von einigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelegentlich geäußerte Zweifel im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden.

Dieser Darstellung in den erläuternden Bemerkungen kann keinesfalls gefolgt werden. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz eines EVU dem Elektrizitätsrecht im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG zuzuordnen sind. Demnach sind in diesen Angelegenheiten sowohl die Erlassung von Ausführungsgesetzen als auch die Vollziehung Landessache. Letzteres äußert sich nicht zuletzt darin, daß Regelungen über Baukostenzuschüsse und Tarifstrukturen - insoweit sie Bestandteile der Allgemeinen Bedingungen sind - bislang immer von der Landesregierung Elektrizitätsbehördlich genehmigt wurden. Diese Genehmigung umfaßte selbstverständlich nicht die

ziffernmäßige Festsetzung von Preisen, sondern lediglich die Gestaltung der Strukturen. Welche Tarife aber den Kunden angeboten werden, sollte nach wie vor ausschließlich im Zusammenwirken EVU - Landesregierung als Genehmigungsbehörde geregelt werden. An diese Tarifstrukturen soll die Preisbehörde weiterhin gebunden sein.

Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens wurde auch durch das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst auf Grund einer Anfrage des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im Jahr 1986 voll- inhaltlich bestätigt. Es käme somit durch die vorgesehene Ergänzung des § 1a Abs. 1 des Preisgesetzes zu einer verdeckten Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes (und gleichzeitig zu Lasten der Länder), welche zudem sachlich nicht begründet werden kann. Von einer bloßen Klarstellung, wie in den erläuternden Bemerkungen dargelegt, kann keine Rede sein! Diese Vorgangsweise löst ha. nicht unbeträchtliches Befremden aus und muß sowohl aus föderalistischen als auch aus sachlichen und legistischen Gründen mit allem Nachdruck abgelehnt werden.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Ablehnung wird zu den im Begleitschreiben zum Entwurf vorgebrachten Anregungen Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 4, 5 und 7:

Diese Anregungen werden ausdrücklich begrüßt.

Zu Z. 9:

Die ständige Judikatur zum § 14 Abs. 3 des Preisgesetzes hat festgelegt, daß eine Überschreitung des ortsüblichen Preises bei Massenartikeln um etwa 5 v.H., allgemein jedoch eine Überschreitung um etwa 10 v.H. als erheblich zu bezeichnen ist. Nach ha. Auffassung besteht kein Anlaß, von dieser sich in der Praxis bewährenden Judikatur abzugehen. Eine Gefahr, daß die derzeitige Norm Anpassungsprozesse im Hinblick auf eine europäische Integration erschweren und unerwünschte Kartelleffekte

- 4 -

haben könnte, wird nicht erblickt. Sollte es dennoch zu kartell-ähnlichen Preisabsprachen kommen, so sind diese Preise als nicht im ordentlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und damit nicht als ortsüblich zu qualifizieren.

Über die seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Diskussion gestellten Vorschläge hinausgehend darf noch angeregt werden, im Rahmen des Preisgesetzes eine Möglichkeit vorzusehen, ein gemäß § 15 Abs. 2 für verfallen erklärtes unzulässiges Entgelt an den Konsumenten weiterzuleiten, da der Gerichtsweg diesbezüglich in der Praxis kaum besritten wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor